

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Friedhofskapelle
der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge vom 21.12.2001**

- 1. Änderungssatzung vom 30.09.2004**
- 2. Änderungssatzung vom 21.12.2005**
- 3. Änderungssatzung vom 17.12.2009**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch § 80 Abs. 1 Gesetzes vom 05.06.2001 (Nds. GVBl. S. 348) und des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührengegenstand**

Für die Benutzung der gemeindeeigenen Friedhofskapelle und ihrer Einrichtungen werden zur Deckung der Kosten Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller (Nutzungsberechtigte) oder derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag die Bestattungseinrichtung in Anspruch genommen wird (Veranlasser). Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrage mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder einzelne von ihnen als Gesamtschuldner.

**§ 3
Gebührentarif**

Die Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle mit ihren Nebenräumen beträgt für jede Bestattung	320,00 Euro
Die Gebühr die kurzfristige Benutzung der Friedhofskapelle (Beisetzung ohne Trauerfeier) beträgt für jede Bestattung	80,00 Euro
Für die Benutzung der Leichenkammer bis zu einer Überführung beträgt die Gebühr	180,00 Euro

**§ 4
Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht

- a) bei beantragter Einräumung eines Nutzungsrechtes mit der Entscheidung über die Einräumung desselben,
- b) im übrigen mit der Erbringung der beantragten Leistung.

(2) Die Gebühren werden durch Bescheid von der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge festgesetzt. Sie sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5
Widerspruch

Gegen den Bescheid steht dem Gebührenpflichtigen der Widerspruch zu. Im übrigen finden die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend Anwendung.

§ 6
Härtefälle

In besonderen Härtefällen kann der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge die Gebühren ermäßigen oder erlassen.

§ 7
Einziehung der Gebühren

Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben und unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren und den hierfür geltenden Bestimmungen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Nordseeheilbad Wangerooge,

Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge
Der Bürgermeister

Kohls